



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ja, aber zu Vorschlag der Steuerung der Zuwanderung

Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz positiv zur vorgeschlagenen Steuerung der Zuwanderung bzw. zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Der Vorschlag des Bundesrates setzt die von den eidgenössischen Räten beschlossenen Änderungen des Ausländergesetzes um. Es geht insbesondere um die Stellenmeldepflicht bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen, die Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und Personen mit vorläufiger Aufnahme bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie die Meldung des Bezugs von Ergänzungsleistungen bei den Migrationsbehörden. Die Stellenmeldepflicht soll dazu beitragen, die Arbeitsmarktintegration der inländischen Erwerbsbevölkerung zu stärken und damit auch den Bedarf an Zuwanderung von erwerbstätigen Personen indirekt zu reduzieren. Vorgesehen ist, dass die Meldepflicht gezielt in denjenigen Berufsgruppen eingeführt wird, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote 5 Prozent erreicht oder überschreitet.

Nach Ansicht der Regierung stellen die Vorschläge insgesamt eine gesetzeskonforme Umsetzung von Art. 121a BV dar. Die Umsetzung stützt sich auf das bewährte System der öffentlichen Arbeitsvermittlung und respektiert den föderalen Aufbau des Vollzugs. Der bundesrätliche Umsetzungsvorschlag muss aber in verschiedenen Teilen noch angepasst werden. Für die Akzeptanz und den Erfolg der Stellenmeldepflicht ist es zentral, das System nicht zu überlasten und die bestehende ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Arbeitgebern nicht zu kompromittieren. Aus diesem Grund und um dennoch eine rasche und effiziente Stellenmeldepflicht sicherzustellen, ist deshalb der Schwellenwert – zumindest in einer ersten Phase – deutlich höher als die vorgeschlagenen 5 Prozent anzusetzen. Zu begrüßen ist die Möglichkeit der Kantone, die Einführung der Stellenmeldepflicht auf ihrem Kantonsgebiet zu beantragen, wenn nur auf ihrem Gebiet in gewissen Berufsarten oder –gruppen der nationale Schwellenwert überschritten wird. So können auch besondere regionale Bedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso unterstützt der Regierungsrat das Ziel, stellensuchende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen so rasch und nachhaltig wie möglich in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Regierung verlangt, dass der Bund für die durch die Einführung der Stellenmeldepflicht entstehende finanzielle Mehrbelastung aufkommt.

Regierung verlangt Überarbeitung der RPG2-Revision

Der Regierungsrat äussert sich kritisch zur vorgeschlagenen 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Gegenstand der RPG2-Revision ist das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Im Zentrum der Vorlage stehen der Planungsansatz mit Kompensationspflicht und die angestrebte Vereinfachung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone. Mit dem Planungsansatz sollen die Kantone mehr Handlungsspielraum erhalten. Verbunden mit dem Planungsansatz ist eine Kompensationspflicht, die eine grössere oder intensi-

vere Nutzung des Gebiets ausserhalb der Bauzone verhindern soll. Zudem ist die Beseitigungsaufgabe vorgesehen, wonach Baubewilligungen für neue Bauten einen Rückbaurevers enthalten müssen.

Die Vorlage lässt nach Ansicht der Regierung jedoch zu viele Fragen offen. Die angestrebte und von den Kantonen geforderte Vereinfachung der Regeln zum Bauen ausserhalb der Bauzone wurde nicht erreicht. Die mit dem Planungsansatz verbundene Kompensationspflicht ist grundsätzlich geeignet, eine «Mengenausweitung» der Bauten ausserhalb der Bauzone zu verhindern. In Bezug auf die Umsetzung der Kompensationspflicht sind wiederum noch zu viele Fragen offen, sodass an der Vollzugstauglichkeit der Bestimmung Zweifel angebracht sind. Nachdem die Arbeiten zur Umsetzung der RPG1-Revision auf kantonaler Stufe bei Weitem noch nicht abgeschlossen sind, kommt die RPG2-Revision zudem zeitlich zu früh. Entsprechend verlangt der Regierungsrat eine Überarbeitung der Vorlage.

Ja zu Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) wird von einer Resolution der UNO-Generalversammlung aus dem Jahre 1993 gefordert. In der Schweiz besteht seit 2011 ein befristetes Pilotprojekt. Neu soll eine dauerhafte Regelung geschaffen werden. Der finanzielle Beitrag des Bundes - rund eine Million Franken pro Jahr - soll in Form eines Betriebskostenbeitrages an die Trägerschaft (Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs) ausgerichtet werden. Damit kann die Institution ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats selbst bestimmen. Der Auftrag besteht darin, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, insbesondere durch Forschung, Monitoring, Politikberatung, Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung.

Neue Bürgerrechtsverordnung

Der Regierungsrat hat auf Anfang 2018 eine neue Bürgerrechtsverordnung erlassen. Sie setzt die neue eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung, welche die Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts regelt, um. Das neue Bundesrecht ist gegenüber den bisherigen Bestimmungen strenger. Neu ist bei der ordentlichen Einbürgerung die Niederlassungsbewilligung erforderlich und der Bund definiert die Anforderungen bei der Sprachkompetenz. Ebenfalls verschärft wurden die Bestimmungen bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gemildert wurde die Bestimmung zur Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz. Sie beträgt bei der ordentlichen Einbürgerung neu 10 Jahre statt bisher 12 Jahre. Neu ist, dass die Voraussetzungen für den Erhalt des Schweizer Bürgerrechts in der neuen Bürgerrechtsverordnung des Bundes sehr detailliert umschrieben sind.

Hauptänderung auf kantonaler Ebene ist ein Systemwechsel beim Verfahren. Künftig wird der definitive Einbürgerungsentscheid auf Gemeindeebene nach Eingang des Gesuches bei der Gemeinde gefällt und nicht mehr erst nach der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Diese Vorgehensweise ist für die Gemeinden einfacher und effizienter. Das Geschäft ist für die Gemeinden künftig nach ihrem Einbürgerungsentscheid erledigt. Der Systemwechsel führt zu einer kürzeren Behandlungsdauer von Einbürgerungsgesuchen.

Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Brigitte Roesch, Lehrerin an der Primarstufe, die am 1. September 2017 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.